

Bericht und Antrag 05-24
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend
die Volksinitiative "EKS-Verkauf vors Volk"

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage zur Volksinitiative "EKS-Verkauf vors Volk".

Die Initiative wurde von der SP des Kantons Schaffhausen am 2. Dezember 2004 mit 1'695 gültigen Unterschriften eingereicht und vom Regierungsrat am 14. Dezember 2004 als zustande gekommen erklärt (Amtsblatt Nr. 51 vom 17. Dezember 2004, Seite 1899). Sie hat folgenden Wortlaut:

"Gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten das Begehren, Art. 12 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 wie folgt zu ändern:

¹ Der Kantonsrat ist unter Berücksichtigung der energiepolitischen Interessen des Kantons und der Marktverhältnisse für die Veräusserung von Aktien an Dritte zuständig. Seine Beschlüsse unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung im Sinne von Art. 32 der Kantonsverfassung.

² Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft, an welcher der Kanton keine kapital- und stimmenmässige Mehrheit hat, unterliegen ebenfalls der obligatorischen Volksabstimmung.

³ Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben."

[Rückzugsklausel]

Die Initiative verlangt die Übertragung der Kompetenz zur Veräusserung von Aktien an Dritte von Regierungs- und Kantonsrat auf die Stimmberechtigten (Abs. 1). Ferner verlangt die Initiative eine geringfügige Änderung betreffend Fusion der EKS AG oder Einbringung in eine Holdinggesellschaft (Abs. 2). Diese Bestimmung soll für alle Holdinggesellschaften gelten, unabhängig davon, ob sie von den NOK-Kantonen getragen werden oder nicht.

1. Ausgangslage

1.1 Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000

Das geltende Elektrizitätsgesetz (EIG) vom 24. Januar 2000 (SHR 731.100) beinhaltet folgende Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien:

Art. 12

- ¹ Der Regierungsrat kann unter Berücksichtigung der energiepolitischen Interessen des Kantons und der Marktverhältnisse die Veräusserung von bis zu einem Drittel der Aktien an Dritte beschliessen. Darüber hinaus ist er befugt, die gesamten Aktien gegen eine entsprechende Beteiligung an einer Gesellschaft zu tauschen, die von den an der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) beteiligten Kantone getragen wird.
- ² Wenn mehr als ein Drittel der Aktien an Dritte veräussert werden sollen, ist der Grosse Rat soweit abschliessend zuständig, als die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton verbleibt.
- ³ Will der Grosse Rat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss über die Veräusserung der Aktien dem obligatorischen Referendum im Sinne von Art. 42 der Kantonsverfassung.
- ⁴ Beschlüsse des Grossen Rates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft, die nicht von den an den NOK beteiligten Kantonen getragen wird und an welcher der Kanton keine kapital- und stimmenmässige Mehrheit hat, unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

Kompetenzen
zur
Veräusserung
von Aktien

Gemäss geltendem Gesetz hat der Regierungsrat die Kompetenz, Aktien bis zu einem Drittel an Dritte zu veräussern. Aktienverkäufe bis zu 49,9% obliegen dem Parlament, und eine Aufgabe der kapital- und stimmenmässigen Mehrheit bedarf zwingend einer obligatorischen Volksabstimmung.

Unter Beachtung dieser Kompetenzaufteilung hat der Regierungsrat im vergangenen Dezember der Axpo Holding AG 25% der Aktien der EKS AG verkauft. Dem Kanton Schaffhausen verbleiben somit noch 75% der EKS-Aktien.

1.2 Revisionsentwurf des EIG vom 8. November 2004

Im gemeinsam von den Regierungen der Kantone der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) verfolgten Projekt "Hexagon" war vorgesehen, die NOK-Kantonswerke unter das gemeinsame Dach der Axpo Holding AG zu stellen. Nachdem das Stimmvolk des NOK-Kantons Zürich im Juni 2001 das Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung knapp verworfen und der Regierungsrat des Kantons Zürich eine zweite Vorlage im Frühjahr 2003 zurückgezogen hat, kann das Projekt "Hexagon" nicht realisiert werden. Bereits im August 2001 hat der damalige Grosse Rat (heute Kantonsrat) des Kantons Schaffhausen eine Motion von Kantonsrat Markus Müller überwiesen, in welcher der Regierungsrat aufgefordert wurde, eine Revision des Elektrizitätsgesetzes so vorzunehmen, dass die Kompetenz über den Aktienverkauf oder den Aktientausch an den Grossen Rat übergeht.

Die Arbeiten zur Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes wurden mit der Zustimmung des Parlaments am 8. November 2004 abgeschlossen. Einer der Kernpunkte war die Übertragung der Kompetenz zur Veräusserung von bis zu einem Drittel der Aktien an Dritte vom Regierungs- auf den Kantonsrat.

Ferner wurde die Bestimmung, dass Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft, die nicht von den an den NOK beteiligten Kantonen getragen wird und an welcher der Kanton keine kapital- und stimmenmässige Mehrheit hat, der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, geringfügig geändert. Weil diese

Bestimmung für alle Holdinggesellschaften gelten soll, also unabhängig davon, ob sie von den NOK-Kantonen getragen werden oder nicht, wurde der Satzteil "die nicht von den an den NOK beteiligten Kantonen getragen wird und" vom Parlament gestrichen. Die Initianten haben diesen Wortlaut übernommen.

1.3 Abstimmungsergebnis zur Revision des EIG vom 27. Februar 2005

Am 27. Februar 2005 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen die Revision des Elektrizitätsgesetzes mit 9'551 Ja- zu 10'662 Nein-Stimmen abgelehnt.

1.4 Konsequenzen des Abstimmungsergebnisses

Nachdem die vom Parlament beantragten Änderungen abgelehnt wurden, bleibt das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 in unveränderter Form gültig. Auf Grund dieses Entscheids bleibt die bisherige Verteilung der Kompetenzen bezüglich des Verkaufs von Kapitalanteilen der EKS AG unverändert.

2. Beurteilung der Initiative

Die Übertragung der Veräusserungskompetenz von Regierungs- und Kantonsrat auf die Stimmberechtigten sowie die Streichung des Satzteils betreffend Fusion der EKS AG oder Einbringung in eine Holdinggesellschaft sind grundsätzlich möglich. Allenfalls müssen bei einem weiteren Aktienverkauf bis zu 49.9% zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden. Aus den folgenden Gründen ist eine Neuregelung, namentlich der Veräusserungskompetenzen, aber auch nicht notwendig:

Vor knapp fünf Jahren haben die Schaffhauser Stimmberechtigten mit grosser Mehrheit der Umwandlung des EKS in eine Aktiengesellschaft zugestimmt. Dabei wurden die Veräusserungskompetenzen von Kapitalanteilen zwischen Regierungs-, Kantonsrat und Volk festgelegt. Mit der Ablehnung des revidierten Elektrizitätsgesetzes am 27. Februar 2005 wurde an der bisherigen Kompetenzaufteilung festgehalten.

Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Anlass für eine Änderung der Veräusserungskompetenzen, zumal eine Aufgabe der kapital- und stimmenmässigen Mehrheit schon heute zwingend einer obligatorischen Volksabstimmung bedarf. Im Weiteren ist die Wirkung des Vorstosses der SP nach dem Verkauf von 25% der Kapitalanteile der EKS AG an die Axpo Holding AG im Dezember 2004 abgeschwächt.

3. Gegenvorschlag

Nachdem die Stimmberechtigten im Mai 2000 der Umwandlung des EKS in eine Aktiengesellschaft zugestimmt, dabei die Veräusserungskompetenzen von Aktien festgelegt und am 27. Februar 2005 daran festgehalten haben, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsspielraum für einen Gegenvorschlag. Allenfalls wäre es denkbar, einige Elemente aus der vom Volk abgelehnten Revisionsvorlage in einem Gegenvorschlag aufzunehmen, insbesondere Art. 12 EIG.

4. Weiteres Vorgehen

Die Volksinitiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten. Für die weitere Behandlung bestehen - vorbehältlich des Rückzuges der Initiative - gemäss Art. 77 des Wahlgesetzes vom 15. März 1904 (SHR 160.100) namentlich die folgenden Möglichkeiten: Der Kantonsrat beschliesst innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens (also bis Ende Mai 2005), ob er ihm zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen soll.

Soll ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden, so ist die entsprechende Vorlage innerhalb von 18 Monaten auszuarbeiten und innerhalb weiterer 6 Monate vom Kantonsrat zu beraten, ehe die Volksabstimmung stattzufinden hätte.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Initiativbegehren betreffend "EKS-Verkauf vors Volk" den Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

Schaffhausen, 22. März 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heinz Albicker

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach